

# BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

MONTAG, 13. JUNI 2022, 20.00 UHR  
IN DER MEHRZWECKHALLE KALLNACH



**Kallnach**  
Die Gemeinde



# **BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG**

MONTAG, 13. JUNI 2022, 20.00 UHR IN DER  
MEHRZWECKHALLE, OBERFELD 22, KALLNACH

## ◆ FINANZEN

### **1. Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Kallnach für das Jahr 2021**

- a) Beratung
- b) Genehmigung

## ◆ ORGANISATION

### **2. Revision der Ortsplanung Kallnach, Niederried und Golaten Genehmigung der kommunalen Planungsinstrumente umfassend Zonenplan Siedlung, Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren, Zonenplan Land- schaft, Inventarplan und Baureglement (BauR)**

- a) Beratung
- b) Genehmigung baurechtliche Grundordnung

### **3. Wahl Rechnungsprüfungsorgan**

- a) Beratung
- b) Wahl

## ◆ ALLGEMEINES

### **4. Mitteilungen des Gemeinderates**

### **5. Verschiedenes**

## **Botschaft**

Die einzelnen Geschäfte werden im Sinne einer Botschaft im Detail erläutert. Diese Ausführungen können ab **Freitag, 3. Juni 2022** auf der Gemeindeschreiberei Kallnach eingesehen oder gratis bezogen werden. Die Botschaft und die detaillierten Unterlagen zum Traktandum 2 «Revision Ortsplanung» werden auf [www.kallnach.ch/aktuelles/](http://www.kallnach.ch/aktuelles/) sowie unter /Ortsplanungsrevision aufgeschaltet.

## **Rechtsmittel**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss Art. 92 ff. Gemeindegesetz innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg Gemeindebeschwerde geführt werden.

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu rügen.

Alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Kallnach angemeldet sind, werden zur Teilnahme an dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Nicht Stimmberechtigte können der Gemeindeversammlung als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer beiwohnen.

Kallnach, im Juni 2022

## 1. Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Kallnach für das Jahr 2021

### Ergebnis der Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Kallnach schliesst bei einem Aufwand von Fr. 9'519'745.52 und einem Ertrag von Fr. 9'700'252.46 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 180'506.94** ab.

	<b>Rechnung 2021</b>	<b>Budget 2021</b>
Ertragsüberschuss	<b>Fr. 180'506.94</b>	
Aufwandüberschuss		<b>316'160.00</b>

Dies ergibt total eine Differenz zum Budget von Fr. 496'666.94. Vor einem Jahr betrug die Differenz zum Budget Fr. 27'428.25.

### Begründung

**Mehreinnahmen bei den Steuern (gesamthaff Fr. 231'000.00) sowie Minderausgaben beim Lastenausgleich Sozialhilfe von Fr. 146'961.70 sorgen hauptsächlich für das erfreuliche Resultat.**

### Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betrugen im Jahr



<b>2021</b>	<b>Fr. 2'171'018.42</b>
2020	Fr. 603'380.39
2019	Fr. 1'537'730.50
2018	Fr. 2'399'647.92
2017	Fr. 1'642'532.36
2016	Fr. 1'392'658.69
2015	Fr. 1'387'122.79
2014	Fr. 505'754.25
2013	Fr. 786'435.68
2012	Fr. 699'874.15

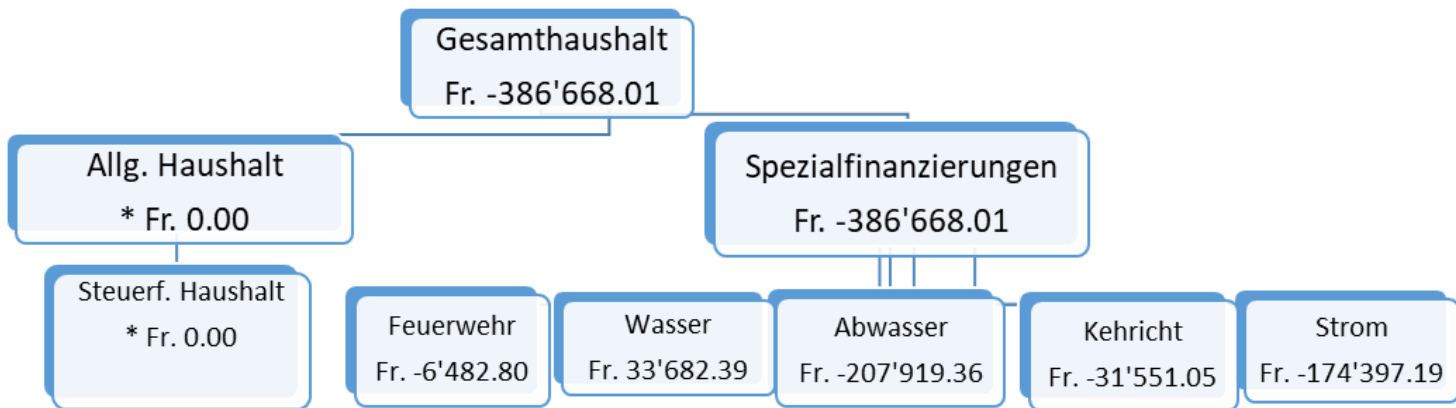
Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Investitionen im vergangenen Jahr deutlich tiefer ausgefallen. Geplant waren Bruttoinvestitionen von Fr. 3'130'000.00. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden diverse Projekte auf Folgejahre verschoben.

### Ergebnisse der Spezialfinanzierungen

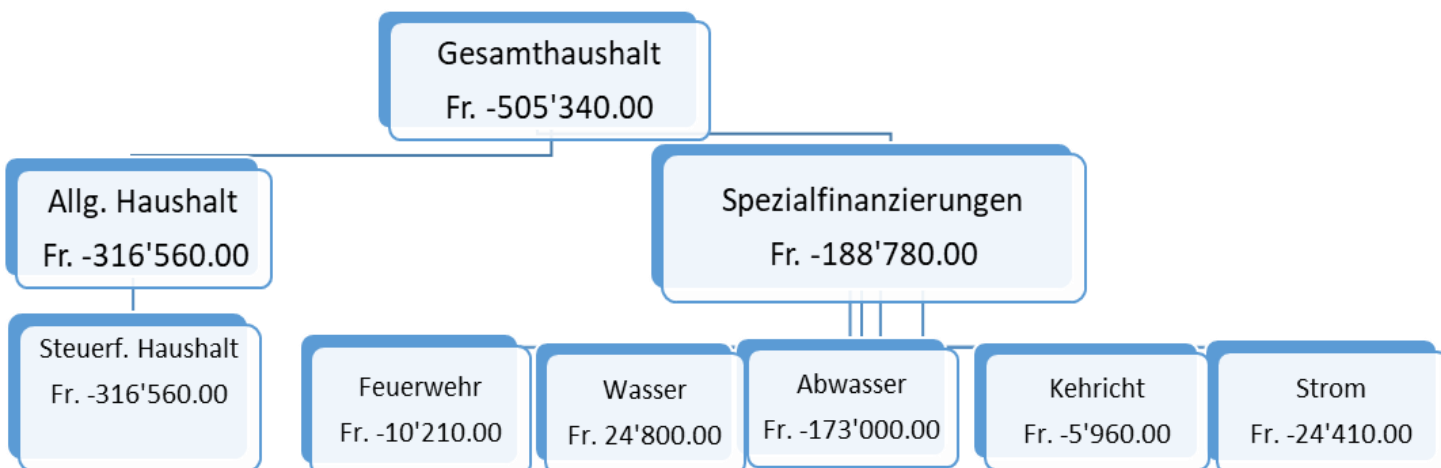
Feuerwehr (einseitige SF)	Einlage	Fr. -6'482.80
Wasserversorgung	Einlage	Fr. 33'682.39
Abwasserentsorgung	Entnahme	Fr.-207'919.36
Abfall	Entnahme	Fr. -31'551.05
Stromversorgung	Entnahme	Fr.-174'397.19

Die Spezialfinanzierungen werden **durch die entsprechenden Vorfinanzierungen ausgeglichen** und haben keinen Einfluss auf das Ergebnis des Allgemeinen Haushalts.

### Rechnung 2021



### Budget 2021



## 4 Funktionen

### 4.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	895'225.10	166'820.39	956'000.00	166'360.00	853'662.49	171'131.51
Nettoergebnis		728'404.71		789'640.00		682'530.98
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	254'911.95	147'571.45	273'930.00	146'350.00	267'970.55	154'097.55
Nettoergebnis		107'340.50		127'580.00		113'873.00
2 Bildung	1'887'476.92	126'765.90	1'839'820.00	96'600.00	1'882'881.70	105'860.03
Nettoergebnis		1'760'711.02		1'743'220.00		1'777'021.67
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	68'633.87	25'952.00	88'930.00	20'550.00	53'926.90	26'139.05
Nettoergebnis		42'681.87		68'380.00		27'787.85
4 Gesundheit	8'407.75	0.00	8'000.00	0.00	9'151.95	0.00
Nettoergebnis		8'407.75		8'000.00		9'151.95
5 Soziale Sicherheit	1'900'882.99	31'007.10	1'977'700.00	9'900.00	1'807'122.71	9'352.50
Nettoergebnis		1'869'875.89		1'967'800.00		1'797'770.21
6 Verkehr	838'819.80	259'955.45	831'100.00	257'430.00	773'053.95	244'435.05
Nettoergebnis		578'864.35		573'670.00		528'618.90
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'476'898.54	1'429'988.99	1'446'450.00	1'425'950.00	1'566'753.76	1'464'114.53
Nettoergebnis		46'909.55		20'500.00		102'639.23
8 Volkswirtschaft	1'299'242.70	1'291'386.50	1'119'290.00	1'078'990.00	1'382'539.52	1'366'409.47
Nettoergebnis		7'856.20		40'300.00		16'130.05
9 Finanzen und Steuern	1'069'752.84	6'220'804.68	955'900.00	6'294'990.00	909'586.82	5'965'110.66
Nettoergebnis	5'151'051.84		5'339'090.00		5'055'523.84	

## 0 Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	895'225.10	166'820.39	956'000.00	166'360.00	853'662.49	171'131.51
		728'404.71		789'640.00		682'530.98

### Abweichung

Der Aufwand ist um mehr als 6% tiefer ausgefallen als budgetiert. Dies ist hauptsächlich auf Einführungsverzögerung von Softwareprodukten zurückzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um gut 4% gestiegen. Dafür verantwortlich sind Softwareanschaffungen im 2021 sowie zunehmende Lizenzkosten.

Der Ertrag stimmt ziemlich genau mit dem Budget 2021 überein. Gegenüber der Rechnung vom Vorjahr ist ein leichter Rückgang von nicht ganz 7% zu verzeichnen.

## 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	254'911.95	147'571.45	273'930.00	146'350.00	267'970.55	154'097.55
		107'340.50		127'580.00		113'873.00

## Abweichung

Der Aufwand ist einiges tiefer als budgetiert und auch gegenüber der Rechnung 2020 besteht ein leichter Rückgang. Dies steht im Zusammenhang mit Problemen bei der Überweisung von Gutschriften, welche erst im 2022 berücksichtigt werden konnten. Der Ertrag liegt etwas über dem Budget 2021, aber dennoch leicht unter demjenigen von 2020.

## 2 Bildung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	1'887'476.92	126'765.90	1'839'820.00	96'600.00	1'882'881.70	105'860.03
		1'760'711.02		1'743'220.00		1'777'021.67

## Abweichung

Der Aufwand liegt deutlich höher als budgetiert. Auch gegenüber der Rechnung 2020 ist dieser leicht erhöht. Die Ursache für die Abweichung von mehr als 20 % ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Ersatz von Kochgeräten in der Schulküche
- Anpassung Lohnstufe der Tagesschulleiterin
- Generelle Lohnerhöhungen
- Nachholbedarf neuer Schulhausabwart
- Diverse Sitzungsgelder Spezialkommissionen

Der Ertrag 2021 ist um einiges höher ausgefallen als budgetiert. Auch gegenüber der Vorjahresrechnung gab es eine Erhöhung. Dies hängt mit der Anpassung der Besoldung des Kindergartenpersonals sowie den Beiträgen an die Musikschulen und Rückerstattungen aus dem Vorjahr zusammen.

## 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	68'633.87	25'952.00	88'930.00	20'550.00	53'926.90	26'139.05
		42'681.87		68'380.00		27'787.85

## Abweichung

Der um über 20 % tiefere Aufwand der Rechnung 2021 gegenüber dem Budget ist unter anderem auf die Absage der Bundesfeier sowie die abgesagten Aktivitäten im Zusammenhang mit den Partnergemeinden Dolni Bukovsko und Nisovice zurückzuführen. Gegenüber der Rechnung 2020 hat sich der Aufwand erhöht; dies hat auch einen Zusammenhang mit den Lohnkosten für den Campingplatz.

Der Ertrag ist leicht höher ausgefallen als budgetiert. Gegenüber der Rechnung 2020 hat sich dieser kaum verändert.



## 4 Gesundheit

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	8'407.75	0.00	8'000.00	0.00	9'151.95	0.00
		8'407.75		8'000.00		9'151.95

### Abweichung

Der Aufwand ist leicht höher ausgefallen als budgetiert, aber im Gegensatz zur Rechnung 2020 leicht zurückgegangen.

## 5 Soziale Sicherheit

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	1'900'882.99	31'007.10	1'977'700.00	9'900.00	1'807'122.71	9'352.50
		1'869'875.89		1'967'800.00		1'797'770.21

### Abweichung

Zum Budget 2021 weist der effektive Aufwand eine Abweichung von weniger als 4 % auf. Gegenüber 2020 ist dieser jedoch um mehr als 10 % gestiegen. Dies steht vor allem im Zusammenhang damit, dass die Kantonsbeiträge für die Betreuungsgutscheine KiBon erst im 2022 ausbezahlt wurden.

Erfreulich ist auch der gegenüber dem Budget deutlich erhöhte Ertrag. Auch gegenüber dem Vorjahr ist dieser deutlich angestiegen. Dies ist mehrheitlich auf den Lastenausgleich Sozialhilfe zurückzuführen.

## 6 Verkehr

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	838'819.80	259'955.45	831'100.00	257'430.00	773'053.95	244'435.05
		578'864.35		573'670.00		528'618.90

### Abweichung

Gegenüber dem Budget ist der Aufwand nur unwesentlich höher. Jedoch gegenüber dem Vorjahr ist dieser mehr als 10 % höher. Dies ist nicht zuletzt auf die Verkehrsberuhigung auf der Mühlegasse zurückzuführen. Auch der Strassenunterhalt Golaten wurde zu tief kalkuliert.

Ertragsmässig liegen wir im budgetierten Bereich. Gegenüber dem Vorjahr sind wir sogar etwas darüber.

## 7 Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	1'476'898.54	1'429'988.99	1'446'450.00	1'425'950.00	1'566'753.76	1'464'114.53
		46'909.55		20'500.00		102'639.23

### Abweichung

Der Aufwand liegt nicht wesentlich über dem Budget jedoch im Vergleich zur Rechnung 2020 ist dieser um einiges tiefer ausgefallen. Dies ist sicher auf nicht ausgeführte Arbeiten im Bereich Forstwirtschaft und Waldpflege zurückzuführen. Auch die Nachführung GEP Golaten sowie die Kosten für die Schlamm Entsorgung haben da ihren Teil dazu beigetragen.

Der Ertrag ist mehr als das Doppelte des budgetierten Betrags. Jedoch im Vergleich zum Vorjahr liegen wir weit darunter.

## 8 Volkswirtschaft

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	1'299'242.70	1'291'386.50	1'119'290.00	1'078'990.00	1'382'539.52	1'366'409.47
		7'856.20		40'300.00		16'130.05

### Abweichung

Gegenüber dem Budget ist der Aufwand etwas erhöht, liegt aber um einiges unter demjenigen von 2020.

Der Ertrag liegt dafür auch um einiges über dem budgetierten Ertrag. Gegenüber 2020 hat es einen leichten Rückgang gegeben.

## 9 Finanzen und Steuern

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	1'069'752.84	6'220'804.68	955'900.00	6'294'990.00	909'586.82	5'965'110.66
	5'151'051.84		5'339'090.00		5'055'523.84	

### Abweichung

Der Aufwand ist gegenüber dem Budget und der Rechnung 2020 leicht erhöht.

Der Ertrag liegt leicht unter dem Budget, aber doch wesentlich über dem Ertrag des Vorjahres. Die Abweichung wird hauptsächlich dadurch verursacht, dass die Nachsteuern und Bussen nicht budgetiert worden sind.

## 4.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	550'000.00		5'600.00	0.00
Nettoausgaben/-einnahmen		0.00		550'000.00		5'600.00
2 Bildung	899'596.58	0.00	1'000'000.00		18'015.90	0.00
Nettoausgaben/-einnahmen		899'596.58		1'000'000.00		18'015.90
6 Verkehr	157'876.15	0.00	250'000.00	0.00	200'036.85	0.00
Nettoausgaben/-einnahmen		157'876.15		250'000.00		200'036.85
7 Umweltschutz und Raumordnung	834'648.05	32'605.55	1'230'000.00		450'251.65	118'026.75
Nettoausgaben/-einnahmen		802'042.50		1'230'000.00		332'224.90
8 Volkswirtschaft	311'503.19	0.00	100'000.00		47'502.74	0.00
Nettoausgaben/-einnahmen		311'503.19		100'000.00		47'502.74
9 Finanzen und Steuern	32'605.55	2'203'623.97			118'026.75	721'407.14
<b>Nettoausgaben/-einnahmen</b>	<b>2'171'018.42</b>		<b>3'130'000.00</b>		<b>603'380.39</b>	

Im 2021 wurden Nettoinvestitionen für CHF 2'171'018.42 vorgenommen. Budgetiert wurden Nettoinvestitionen von CHF 3'130'000.00. Die Nettoinvestitionen sind um CHF -958'981.58 tiefer ausgefallen als budgetiert.

### Revision der Rechnung

Die Revision der Rechnung fand in der Zeit vom 02.05. – 03.05.2022 statt.

Die Besprechung mit dem Gemeindepräsidenten fand am 06.05.2022 statt.

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Kallnach:

#### ERFOLGSRECHNUNG

	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	9'666'099.94
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	9'279'431.93
	Aufwandüberschuss	CHF	-386'668.01
davon	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	6'962'738.37
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	6'962'738.37
	Aufwandüberschuss	CHF	0.00
	Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	459'554.96
	Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	493'237.35
	Ertragsüberschuss	CHF	33'682.39
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	675'410.24
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	467'490.88
	Aufwandüberschuss	CHF	-207'919.36
	Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	165'566.85
	Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	134'015.80
	Aufwandüberschuss	CHF	-31'551.05
	Aufwand <b>Strom</b>	CHF	1'289'340.82
	Ertrag <b>Strom</b>	CHF	1'114'943.90
	Aufwandüberschuss	CHF	-174'397.19
	Aufwand <b>Feuerwehr</b>	CHF	113'488.70
	Ertrag <b>Feuerwehr</b>	CHF	107'005.90
	Aufwandüberschuss	CHF	-6'482.80
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	2'203'623.97
	Einnahmen	CHF	32'605.55
	Nettoinvestitionen	CHF	2'171'018.42

NACHKREDITE gemäss separater Tabelle

CHF 0.00

## Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 180'506.94 zu genehmigen.

## 2. Revision der Ortsplanung Kallnach, Niederried und Golaten; Genehmigung der kommunalen Planungsinstrumente umfassend Zonenplan Siedlung, Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren, Zonenplan Landschaft, Inventarplan und Baureglement (BauR)

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte der Revision der Ortsplanung. Ergänzende Auskünfte können jederzeit bei der Bauverwaltung eingeholt werden. Für Ihr Interesse und die rege Teilnahme an der Gemeindeversammlung danken wir.

**Der Gemeinderat legt Ihnen eine wegweisende, zukunftsorientierte Ortsplanung vor und beantragt Ihnen, die Revision der Ortsplanung bestehend aus:**

- Zonenplan Siedlung Kallnach
- Zonenplan Siedlung Niederried/Golaten
- Zonenplan Landschaft Ost
- Zonenplan Landschaft West
- Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren Ost
- Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren West
- Baureglement

**zu beschliessen.**

### 1 Ausgangslage

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Kallnach stammt aus dem Jahr 2006, jene der Gemeinde Niederried aus 2002 und jene der Gemeinde Golaten wurde 2010 genehmigt. Aufgrund der Fusion von Kallnach mit Niederried wurde 2014 bereits eine Ortsplanungsrevision gestartet, welche aber aufgrund noch nicht abschliessend bekannten Auswirkungen des überarbeiteten kantonalen Richtplans und der noch in Revision stehenden Baugesetzgebung auf die Siedlungsentwicklung sistiert wurde. Nun wurden diese Arbeiten weitergeführt und die Zusammenlegung der drei Ortsplanungen von Kallnach, Niederried und Golaten vollzogen.

Im Jahr 2014 ist auf Bundesebene das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Als Folge dieser geänderten rechtlichen Grundlage wurden die Ziele der Raumplanung neu ausgerichtet und es kamen zusätzliche Aufgaben auf die

Gemeinden zu. Die Bedingungen an den Verbrauch und die Nutzung von Boden wurden markant verschärft und die Entwicklung der Siedlung soll künftig verstärkt nach innen erfolgen. Der Kantonale Richtplan 2030 wurde im September 2015 durch den Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen und im Mai 2016 durch den Bundesrat genehmigt. Zudem wird mit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Revision des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung (BauV) dem Schutz des Kulturlandes ein hohes öffentliches Interesse zugesprochen.

Weitere Hauptaufgaben der Revision ergeben sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Während für alle Gewässer sogenannte "Gewässerräume" auszuscheiden und verbindlich festzulegen sind, muss das Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst werden.

Der Gemeinderat hat entschieden, neben der Umsetzung der technischen Pflichtaufgaben (BMBV und Gewässerräume) eine Gesamtrevision durchzuführen. Diese wurde in den Jahren 2018 bis 2022 erarbeitet.

## **2 Zielsetzung**

Im Zentrum der Ortsplanungsrevision steht die Siedlungsentwicklung nach innen. Auf der Grundlage einer Bestandesaufnahme der bestehenden Baulandreserven sowie einer Beurteilung der Innenentwicklungspotenziale wurde analysiert, wie das Baureglement in Bezug auf die baupolizeilichen Masse optimiert werden kann und welche Ein-, Um- Auf- oder Auszonungen zu einer optimalen Siedlungsentwicklung beitragen können. Die Gemeinde Kallnach nimmt den Auftrag aus dem revidierten Raumplanungsgesetz und dem kantonalen Richtplan 2030 ernst. So wurde im Rahmen der Revision konkret aufgezeigt, wie der Gemeinderat die Siedlungsentwicklung nach innen umzusetzen gedenkt. Weiter werden die erwähnten eidgenössischen und kantonalen Vorgaben umgesetzt.

## **3 Resultate der Ortsplanungsrevision**

Nachfolgend werden die wichtigsten Resultate der Ortsplanungsrevision kurz zusammengefasst. Eine vollständige Übersicht über die vorgenommenen Anpassungen kann dem Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision entnommen werden.

### **3.1 Zonenplan Siedlung Kallnach und Niederried / Golaten**

#### **3.1.1 Einzonung von weitgehend überbauten Grundstücken**

Aus raumplanerischen Überlegungen ist es zweckmässig, überbaute Areale und Parzellen einer Bauzone zuzuführen. Bauwillige haben einen grösseren gestalterischen Spielraum bei Um- oder Ausbauten als in der Landwirtschaftszone. Die Einzonungen erfolgen ohne Anrechnung an den Baulandbedarf und sind mehrwertabgabepflichtig.

### **3.1.2 Einzonung von unüberbauten Grundstücken**

In der Gemeinde Kallnach stehen einem theoretischen Wohnbaulandbedarf von 2.7 ha insgesamt 3.6 ha unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen gegenüber. Somit besitzt die Gemeinde Kallnach gemäss des kantonalen Richtplans keinen Wohnbaulandbedarf und alle Einzonungen, welche einen solchen Wohnbaulandbedarf geltend machen, müssen mit Auszonungen flächengleich kompensiert werden. Sämtliche Einzonungen im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision, welche unüberbaute Flächen betreffen, werden mit flächengleichen Auszonungen kompensiert (betrifft nur zwei kleinere Einzonungen).

Zwei Einzonungen, welche den Wohnbaulandbedarf nicht tangieren, betreffen die Parzellen Nrn. 315 und 477 im Dorf von Kallnach. Die erstgenannte Parzelle wird in die Bauernhofzone eingezont, während letztere in die Spezialzone Kleinzoo eingezont wird.

### **3.1.3 Spezialzone Kleinzoo**

#### **Ausgangslage**

Auf der Parzelle Nr. 477, die zum grössten Teil in der Landwirtschaftszone, mithin ausserhalb der Bauzone, und nur zu einem kleinen Teil in der Bauzone liegt, befindet sich der Kleinzoo Johns kleine Farm. Er ist weder in der Wohnzone noch in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Zonenkonform bedeutet gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), dass in einer bestimmten Nutzungszone nur Bauvorhaben (Bauten, Anlagen und Einrichtungen) gestattet sind, die der Nutzung gemäss Zonenplan und den zugehörigen Zonenvorschriften des Baureglements entsprechen.

Um den seit 1996 bestehenden Zoobetrieb planungsrechtlich zu sichern, soll die gesamte Parzelle Nr. 477 der eigens dafür zu schaffenden Spezialzone Kleinzoo, mithin dem Baugebiet, zugewiesen werden. Zudem sollen im Baureglement (BauR), in Art. 12, die Art und das Mass der Nutzung festgelegt werden. Art. 12 BauR lautet wie folgt: 1) Die Spezialzone Kleinzoo ist ausschliesslich für den Betrieb eines Zoos (mit Tierhaltung) bestimmt. 2) Bauten und Anlagen, die diesem Zweck dienen, sind zulässig. 3) Das Mass der Nutzung richtet sich nach den Vorschriften der Dorfzone 2.

#### **Nichtige Baubewilligungen**

Das RPG schreibt vor, dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu entscheiden hat, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Im Kanton Bern ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) diese zuständige kantonale Behörde.

Zwischen 2000 und 2016 wurden seitens der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Kallnach dem Verein Johns kleine Farm für den Zoobetrieb verschiedene Baubewilligungen für Bauten und Anlagen auf dem in der Landwirtschaftszone gelegenen Teil der Parzelle Nr. 477 erteilt, ohne das AGR in die Baubewilligungsverfahren miteinzubeziehen. Es handelt sich dabei namentlich um die Bewilligungen für den Neubau eines Waschbärengeheges und eines Unterstands für Pferde, den Neubau einer Plattform nach Pfahlbauweise für eine Voliere, die Hangsanierung im

Lama- und Ziegengehege, den Neubau einer Vogel-Voliere, den Neubau eines Geheges (Zaunhöhe 3 m und unter der Anwendung von Strom) und die Zaun-Erweiterung.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Baubewilligung in der Landwirtschaftszone ohne die erforderliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nichtig. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit. Es liegen mithin für die erwähnten Bauten und Anlagen auf dem in der Landwirtschaftszone gelegenen Teil der Parzelle Nr. 477 keine rechtsgültigen Baubewilligungen vor; sie sind demzufolge illegal.

Das bernische Baugesetz schreibt vor, dass, wenn ein Bauvorhaben ohne (rechtsgültige) Baubewilligung ausgeführt wird, die Baupolizeibehörde das Wiederherstellungsverfahren einzuleiten hat.

Die Baupolizei ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde.

Die Wiederherstellungsverfügung ist das Instrument, mit welchem die Beseitigung des widerrechtlich herbeigeführten Sachverhalts angeordnet wird.

Mit Verfügung des Regierungsstatthalteramts Seeland vom 26. Januar 2022 wird die Baupolizeibehörde der Gemeinde Kallnach angewiesen, die Wiederherstellungsverfahren für die Bauten und Anlagen ohne rechtsgültige Baubewilligung durchzuführen.

Es bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) Die Gemeindeversammlung beschliesst am 13. Juni 2022 die Zuweisung der Parzelle Nr. 477 zur Spezialzone Kleinzoo.
- b) Die Gemeindeversammlung lehnt am 13. Juni 2022 die Zuweisung der Parzelle Nr. 477 zur Spezialzone Kleinzoo ab.

#### **Ad a) Beschluss der Zuweisung der Parzelle Nr. 477 zur Spezialzone Kleinzoo**

Die Zuweisung der Parzelle Nr. 477 zur Spezialzone Kleinzoo hätte zur Folge, dass die Zonenkonformität der fraglichen Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 477 gewährleistet werden könnte. Trotz Erreichung der Zonenkonformität wären diese Bauten und Anlagen aber nicht automatisch baubewilligt. Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Kallnach würde im Falle des Beschlusses der Gemeindeversammlung, die Parzelle Nr. 477 der Spezialzone Kleinzoo zuzuweisen, eine Wiederherstellungsverfügung erlassen, mit der der Verein Johns kleine Farm aufgefordert würde, der Gemeinde Kallnach für die betroffenen Bauten und Anlagen ein Baugesuch einzureichen (zumal für die fraglichen Bauten und Anlagen keine rechtsgültigen Baubewilligungen vorliegen und diese daher auch in der Bauzone mangels rechtsgültiger Baubewilligungen illegal wären).

Der Gemeinderat geht davon aus, dass alle Bauten und Anlagen auf dem in der Landwirtschaftszone gelegenen Teil der Parzelle

Nr. 477 baubewilligungspflichtig sind. Das Baugesuch oder die Baugesuche würde(n) entweder durch Veröffentlichung oder durch die Mitteilung an die Betroffenen bekannt gemacht. Die Rechte der betroffenen Nachbarn wären also gewährleistet. In das Baubewilligungsverfahren würden ferner die zuständigen Fachstellen/Ämter zur Beurteilung der Anliegen der Bau- und der Umweltschutzgesetzgebung miteinbezogen. Die von den Fachstellen/Ämtern allfällig formulierten Auflagen und Bedingungen würden in den Bauentscheid aufgenommen werden.

#### Wohnwagen

In der Verfügung vom 26. Januar 2022 hat das Regierungsstatthalteramt Seeland festgehalten, dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

#### Dachsanierung des ehemaligen Bauernhauses

Wie das Regierungsstatthalteramt Seeland in seiner Verfügung vom 26. Januar 2022 kommt auch der Gemeinderat zum Schluss, dass hier infolge fehlender Verhältnismässigkeit keine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangt wird.

#### Vivarium im ehemaligen Bauernhaus

In der Verfügung vom 26. Januar 2022 hat das Regierungsstatthalteramt Seeland festgehalten, dass hier kein Wiederherstellungsverfahren durchzuführen ist. Der Gemeinderat schliesst sich dieser Sichtweise an.

#### Parkplatzsituation / Erschliessung

Das Baugesetz des Kantons Bern verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen, nachträglich und unabhängig von einem Bauvorhaben eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen zu errichten, sofern die Anlage der nachträglich geforderten Abstellplätze auf privatem Grund räumlich überhaupt möglich ist.

Auf der Parzelle Nr. 477 besteht kein Platz für die Anlage von eigenen Abstellplätzen. Die Gemeinde stellt der Besucherschaft des Zoos am Wochenende die Parkplätze bei der Gemeindeverwaltung und ansonsten den Parkplatz der Zivilschutzanlage zur Verfügung. Der Gasthof Weisses Kreuz lässt die Besucherschaft des Zoos auf seinem Parkplatz parkieren. Der Verein Johns kleine Farm hat ein Parkplatzkonzept erstellt und die Standorte für die Parkplatzhinweisschilder wurden mit der Gemeinde und der Signal AG abgestimmt und durch den Kanton genehmigt. Beim Haupthaus macht eine Blache die Besucherschaft auf die geeigneten Parkplätze aufmerksam und der Verein Johns kleine Farm informiert auf seiner Webseite über die Parkierungsmöglichkeiten. Er weist zudem darauf hin, dass keine Autos auf Privatgrundstücken oder auf dem Werkhofareal parkiert werden dürfen. Das Regierungsstatthalteramt Seeland kommt in seiner Verfügung vom 26. Januar 2022 zum Schluss, dass der Verein Johns kleine Farm die Parkplatzsituation im Griff hat und die Gemeinde in diesem Punkt ihren baupolizeilichen Pflichten genügend nachkommt.



Der Gemeinderat schliesst sich dieser Sichtweise an. Die erwähnten Parkplätze sind zudem hinreichend erschlossen.

### Warenumschlag

In der Verfügung vom 26. Januar 2022 hat das Regierungsstatthalteramt Seeland festgehalten, dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Der Gemeinderat schliesst sich dieser Sichtweise an.

### **Fazit:**

Mit der Zuweisung der Parzelle Nr. 477 zur Spezialzone Kleinzoo erreichen die sich auf dieser Parzelle befindlichen Bauten und Anlagen die Zonenkonformität, was aber nicht heisst, dass sie damit baubewilligt sind. Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Kallnach würde vom Verein Johns kleine Farm die Einreichung eines Baugesuchs für die heute nichtigen Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 477 verlangen. Das Baugesuch würde ordentlich bekannt gemacht (Veröffentlichung oder Mitteilung an die Betroffenen). Im entsprechenden Baubewilligungsverfahren würden insbesondere die Anliegen der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung geprüft werden und die allfälligen Auflagen und Bedingungen der Fachstellen/ Ämter Eingang in den anfechtbaren Bauentscheid finden. Demgegenüber würde sich an der heutigen Erschliessung/Parkierung nichts ändern.

### **Ad b) Ablehnung der Zuweisung der Parzelle Nr. 477 zur Spezialzone Kleinzoo**

Die Parzelle Nr. 477 verbliebe grösstenteils, wie bis anhin, in der Landwirtschaftszone. Das ehemalige Bauernhaus und der Stall verblieben, wie bis anhin, in der Wohnzone.

### Illegale Bauten und Anlagen auf dem in der Landwirtschaftszone gelegenen Teil der Parzelle Nr. 477

Bezüglich der nichtigen Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 477 müsste die Baupolizeibehörde der Gemeinde Kallnach das Wiederherstellungsverfahren durchführen und mit einer anfechtbaren Wiederherstellungsverfügung abschliessen.

Die Wiederherstellung bedeutet eine Eigentumsbeschränkung und ist deshalb nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und nicht Treu und Glauben widerspricht. Diese Voraussetzungen sind im Wiederherstellungsverfahren von Amtes wegen zu prüfen. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone verwirkt der Anspruch auf Wiederherstellung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht.

Die gesetzliche Grundlage findet sich im kantonalbernischen Baugesetz. Die weiteren Voraussetzungen, die die Baupolizeibehörde der Gemeinde Kallnach im Rahmen des Erlasses einer Wiederherstellungsverfügung zu prüfen hat, sind:

- das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- der gute oder böse Glaube der Bauherrschaft im baurechtlichen Sinn.  
Gutgläubigkeit (im baurechtlichen Sinn) kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn

die Bauherrschaft bei zumutbarer Aufmerksamkeit und Sorgfalt annehmen durfte, sie sei zur Bauausführung oder Nutzung berechtigt. Bei bösem Glauben (im baurechtlichen Sinn) kann dann auf die Wiederherstellung verzichtet werden, wenn die Abweichung vom Erlaubten unbedeutend ist oder die Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liegt oder sonst wie unverhältnismässig ist.

- Verhältnismässigkeit: Eine Wiederherstellungsmassnahme muss in jedem Fall verhältnismässig, d.h. geeignet sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Sie muss ferner erforderlich und zumutbar sein.

In Sachen Wohnwagen, Dachsanierung des ehemaligen Bauernhauses, Vivarium im ehemaligen Bauernhaus, Parkplatzsituation/Erschliessung wird auf das Vorerwähnte verwiesen.

### **Fazit:**

Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Kallnach müsste im Rahmen des Erlasses einer Wiederherstellungsverfügung prüfen, ob die nichtigen Bauten und Anlagen weiterhin bestehen bleiben können. Im Rahmen der Interessenabwägung wäre daher auch die Dauer des Bestehens der nichtigen Bauten und Anlagen in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Verneinendenfalls wären die betroffenen Bauten und Anlagen voraussichtlich zurückzubauen.

### **3.1.4 Um- und Aufzonungen**

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen wurden weiter auch diverse Um- und Aufzonungen vorgenommen, die eine bessere bauliche Nutzung der Bauzonen ermöglichen. Unter anderem wird das Gemeindehaus auf der Parzelle Nr. 151 von der Dorfzone 2 in die Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) umgezont. Bei der Berggasse werden die Parzellen Nrn. 527, 801, 887 und 888 neu der Dorfzone 2 (ehemals Wohnzone 2) zugewiesen. Dies, weil das Gebiet neben typischen Wohnbauten auch teilweise landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung aufweist. Ebenfalls aus demselben Grund von der Wohnzone 2 in die Dorfzone 2 umgezont werden die Parzellen Nrn. 389, 494 und 893 entlang des Kirchwegs. Weiter spricht sich die Gemeinde für eine Reduktion der Anzahl verschiedener Zonen aus. Daher wird die Wohn- und Gewerbezone 3 bei den Parzellen Nrn. 347, 913, 311, 60, 280, 809 und 912 (Mühlegasse/ Mauerackerweg) in die Dorfzone 3 umgezont, da sich die Nutzungsmöglichkeiten nahezu decken. Der Werkhof auf der Parzelle Nr. 150 gilt als öffentliche Nutzung und wird entsprechend von der Wohn- und Gewerbezone 2 in die ZÖN 5 Werkhof zugeführt.

Anstelle einer direkten Aufzoning der Dorfzone 2 im Ortsbildschutzgebiet (Kallnach) wird im Baureglement die Bestimmung aufgenommen, dass in der Dorfzone 2-geschossig (D2) auf Basis eines qualitätssichernden Verfahren eine dreigeschossige Bauweise möglich ist. Im Rahmen dieses Verfahrens kann beurteilt werden, ob eine dreigeschossige Bauweise ortsbildverträglich ist.

### **3.1.5 Aufhebung/ Anpassung Überbauungsordnungen (UeO) und Zonen mit Planungspflicht (ZPP)**

Die UeO «Unteres Hinterfeld» und die ZPP 7 «Obere Brüel» sind beide beinahe vollständig umgesetzt und werden im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision aufgehoben. Die UeO «Wolfberg» wird so angepasst, damit auf der Parzelle Nr. 680 und der Teilparzelle Nr. 931 ein Bereich für die Wohn- und Gewerbebenutzung ermöglicht wird. Da diese Parzelle in der UeO an eine Wohn- und Gewerbezone angrenzt, macht hier eine Mischnutzung durchaus Sinn. Weiter wird von der ZPP 2 «Oberfeld» bzw. der UeO «Oberfeld» die Parzelle Nr. 894 losgelöst und der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone zugewiesen. Die gestalterischen Vorschriften der UeO werden für die Parzelle Nr. 894 ins Baureglement übernommen. Im Zusammenhang mit den beiden UeO-Anpassungen («Oberfeld» und «Wolfberg») werden auch die Vorschriften der UeO's an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen (BMBV) angepasst.

### **3.1.6 Umgang ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objekt Nr. 0804**

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung in Kallnach haben das AGR und die kantonale Denkmalpflege (KDP) die Thematik «ISOS-Vorgaben vs. rechtskräftig eingezonte Arbeitszone» beim Elektrizitätswerk aufgegriffen. Dabei kam das AGR nach einer internen Prüfung zum Schluss, dass im Rahmen der Ortsplanungsrevision die bestehenden unüberbauten Baubereiche auf den Parzellen Nrn. 664 und 13 auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen sind.

Der Anspruch auf die zonenkonforme Nutzung der rechtmässig ausgeschiedenen Bauzone auf der Parzelle Nr. 664 und 13 wird durch die Gemeinde bestätigt und der Ortsbildschutzperimeter wird auf beide Parzellen (und auf einen Teil der Parzelle Nr. 178) ausgeweitet. Die Bauzone bleibt aber in der vorliegenden Form bestehen.

## **3.2 Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren West und Ost**

### **3.2.1 Ausscheidung von Gewässerräumen**

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass an Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren grundeigentümerverbindlich festgelegt. Für einzelne eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen und abseits von Gebäudegruppen und Infrastrukturen sowie für sämtliche Gewässer im Wald wird in Übereinstimmung mit der rechtlichen Grundlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig.

Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreiten). Die Breite des Gewässerraums orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fließgewässer des Bundesamtes für Umwelt.

In wichtigen Schutzgebieten kommt dabei die Biodiversitätskurve zum Einsatz, ausserhalb von Schutzgebieten die Hochwasserschutzkurve.

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) Gebiet Nr. 1316 Stausee Niederried und die kantonalen Naturschutzgebiete Nr. 53, 56 und 107 werden durch Fliessgewässer tangiert. Im BLN-Gebiet und in allen kantonalen Naturschutzgebieten wird das gesamte geschützte Gebiet als Gewässerraum ausgedehnt. Aufgrund der grosszügigen Ausscheidung des Gewässerraumes braucht es keine Berechnung anhand der Formel der Biodiversitätskurve.

#### Gewässerraumbreiten nach Hochwasserkurve

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer bis 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter. In Absprache mit dem Oberingenieurkreis III des Tiefbauamts wurden in den übrigen Gebieten der Gemeinde Kallnach folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

Gewässer	Gewässerraum [m]	Gewässer	Gewässerraum [m]
Unterwasserkanal	Ganze Parzelle	Brästegrabe	18
Hauptkanal/ Usserkanal	30	Übrige Gewässer	11
Aare	Die Aare ist ein Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Für den Gewässerraum gilt ein Mindestmass von 15 m ab der Mittelwasserlinie. Zudem wird mit einer Baulinie ein Bauverbotsstreifen von 30 m ab Mittelwasserlinie (sogenanntes Freihaltegebiet) festgelegt. Damit soll der nötige Raum auch im Fall von Ufererosionen gesichert werden. Im Bereich zwischen Gewässerraum und Baulinie besteht ein Bauverbot, aber keine Bewirtschaftungseinschränkung.		

### **3.3 Zonenplan Landschaft West und Ost**

Übergeordnete Grundlagen von Region, Kanton und Bund geben der Gemeinde behördenverbindlich vor, für welche wichtigen Landschaften im Rahmen der Ortsplanungsrevision Landschaftsschutzgebiete geprüft werden müssen. Diese von der Region vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete wurden von der Gemeinde überprüft und grösstenteils übernommen und dabei parzellengenau abgegrenzt.

Die wichtigsten Natur- und Landschaftswerte der Gemeinde Kallnach sind im Inventarplan aufgeführt. Dieser umfasst die landschaftsrelevanten Grundlagen von Bund, Kanton und Region sowie die kommunalen Objekte. Mit dem Zonenplan Landschaft wird eine Auswahl wichtiger Elemente aus dem Inventarplan in die baurechtliche

Grundordnung aufgenommen und grundeigentümergebunden geschützt, es sind dies:

- Landschaftsschutzgebiete: zur Bewahrung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes
- Kulturobjekte: Die in der Gemeinde vorhandenen Kulturobjekte sind Zeugen der Raumentwicklung und sollen in ihrem Bestand erhalten werden (u.a. Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen mit schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden, archäologische Schutzgebiete sowie die historischen Verkehrswege)
- Naturobjekte: Der grundeigentümergebundene Schutz von Naturobjekten, welcher über die geltenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung hinausgeht, erfolgt für folgende Elemente: Markante Bäume und Trockenmauern.

### **3.4 Baureglement**

Seit 2012 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Ziel der Verordnung ist es, in allen Gemeinden die gleichen Messweisen und Baubegriffe zu verwenden und damit die Planung für Architekten und Bauherren zu vereinfachen. Die Gemeinden haben bis im Jahr 2023 Zeit, ihre baurechtliche Grundordnung an die Begriffe und Messweisen der BMBV anzupassen. Mit der vorliegenden Revision kommt die Gemeinde Kallnach diesem Auftrag nach.

Bei den baupolizeilichen Massen wurden aufgrund der veränderten Messweisen und im Sinne der «Siedlungsentwicklung nach innen» verschiedene Anpassungen vorgenommen. So wurden bspw. die Grenzabstände reduziert, die Geschossigkeit und Nutzungsarten überprüft, die ZPP-Bestimmungen überarbeitet oder die Festlegung von Mindestdichten eingeführt. Die vollständige Übersicht mit den Änderungen am Baureglement ist im Erläuterungsbericht aufgeführt.

Die Gemeinde Kallnach legt keine Bauverpflichtungen im Nutzungsplanverfahren fest. Sie hält sich aber die Option einer nachträglichen Festlegung offen. Die Rahmenbedingungen der Bauverpflichtungen werden im Art. 2 Abs. 2 des Baureglements festgelegt.

### **3.5 Erläuterungsbericht**

Der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dient sowohl der Bevölkerung als auch den kantonalen Fachstellen als Grundlage zum Verständnis der Planungsmassnahmen und des Vorgehens. Er umfasst die wichtigsten Ergebnisse und Planungsschritte der Revisionsarbeiten.

## **4 Verfahren**

### **4.1.1 Mitwirkung**

Die Mitwirkung fand vom 21.10.2019 bis und mit dem 22.11.2019 statt. An diversen Tagen wurden Sprechstunden (auf Anmeldung) angeboten: 29.10.2019, 05.11.2019 und 13.11.2019. Dabei konnte sich die Bevölkerung über die Revisionsarbeiten

erkundigen oder Fragen stellen. Die Mitwirkungsergebnisse sind im öffentlichen Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

#### **4.1.2 Kantonale Vorprüfung**

Die Ergebnisse der ersten kantonalen Vorprüfung trafen am 23. Juni 2020 ein und wurden in der Ortsplanungskommission beraten. Am 22. Oktober 2020 fanden mit dem AGR und der KDP ein Bereinigungsgespräch statt. Darauf aufbauend wurde die Planung noch einmal überarbeitet und für die öffentliche Auflage vorbereitet.

#### **4.1.3 Öffentliche Auflage, Beschluss**

Die Unterlagen lagen schliesslich vom 16. August 2021 bis am 15. September 2021 öffentlich auf. Dabei gingen 15 Einsprachen ein. Ab Anfang Dezember 2021 bis zu Beginn des Februars 2022 wurden die Einspracheverhandlungen durchgeführt. Dabei wurden 9 Einsprachen zurückgezogen und 6 Einsprachen blieben aufrecht.

Gegenüber dem Stand der ersten öffentlichen Auflage wurden aufgrund verschiedener Einsprachen und Plankorrekturen nochmals Anpassungen an den Unterlagen vorgenommen. Diese wurden durch den Gemeinderat am 22. März 2022 beschlossen und der Bevölkerung vom 25. März 2022 bis 25. April 2022 gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG öffentlich aufgelegt.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Parzelle Nr. 477 wird in die «Spezialzone Kleinzoo» gemäss Stand Mitwirkung eingezont. Zudem wird im Baureglement ein dazugehöriger Artikel aufgenommen.
- Auf die Einzonung der Teilparzellen Nrn. 133 und 266 in die Dorfzone wird verzichtet.
- Die Einzonung der Parzellen Nrn. 555, 57, 213 und 217 wird auf das weitgehend überbaute Gebiet reduziert respektive angepasst.
- Die Einzonungen auf den Parzellen Nrn. 314 und 1048 erfolgen als weitgehend überbautes Gebiet und/oder mit flächengleicher Kompensation auf anderen Grundstücken.
- Innerhalb der UeO Wolfberg wird das Gebäude 24c auf der Parzelle Nr. 931 inkl. kleiner Grenzabstand (ca. 300 m<sup>2</sup>) in die WG2 umgezont.
- Streichung folgender Objekte: (1) Perimeter archäologisches Schutzgebiet Nr. 368 innerhalb der Überbauungsordnung Kiesgrube Challnechwald, (2) zwei nicht mehr existierende Einzelbäume und (3) erhaltenswerter Status des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 34.
- Korrektur verbindliche Waldgrenze Krosenrain inkl. Anpassung der amtlichen Vermessungsdaten des Waldes und des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 150.

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG gingen 3 Einsprachen ein. Eine Einsprache ist eine Sammeleinsprache von 48 Personen betreffend die Einzonung Spezialzone Kleinzoo.

Über Einsprachen, die aufrechterhalten worden sind, entscheidet im Anschluss an den Beschluss der Gemeindeversammlung die Genehmigungsbehörde, nämlich das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

#### 4.1.4 Genehmigung

Die Genehmigung der revidierten Ortsplanung durch den Kanton erfolgt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist. Die revidierte Ortsplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

### Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gesamtrevision der Ortsplanung zu genehmigen.

## 3. Wahl Rechnungsprüfungsorgan

Gemäss Art. 15 des Organisationsreglements der Gemeinde Kallnach erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle. Auszug aus unserem Reglement:

### Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
	<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Unvereinbarkeiten.
Datenschutz	<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Die Firma BDO AG, Biel, ist in unserer Gemeinde seit längerer Zeit als Revisionsstelle tätig. Gemäss Art. 4 unseres Organisationsreglements wird das Rechnungsprüfungsorgan durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Die reglementarischen Bestimmungen lauten:

- bb) Versammlung **Art. 4** <sup>1</sup> Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- das Rechnungsprüfungsorgan,
  - die Mitglieder des Gemeinderates in den Fällen gemäss Art. 59 (fehlende Wahlvorschläge).
- <sup>2</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen zu den Abstimmungen.

Die Amtsdauer beträgt **vier** Jahre. Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt nicht der Amtszeitbeschränkung. Die massgebenden Bestimmungen sind in Art. 50 und 51 des Organisationsreglements der Gemeinde Kallnach aufgeführt:

Amtsdauer **Art. 50** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtszeit für Gemeinderatsmitglieder ist auf zwei Amtsdauern, für Kommissionsmitglieder auf drei Amtsdauern beschränkt.

<sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan und die Betriebskommission unterliegen nicht der Amtszeitbeschränkung.

<sup>3</sup> Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

<sup>4</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>5</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 soll die Firma BDO AG für 4 weitere Jahre, d.h. 2022 bis 2025 bestätigt werden.



### **Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung**

Die Firma BDO AG in Biel soll für weitere 4 Jahre, d.h. 2022 bis 2025 als Rechnungsprüfungsorgan gewählt werden.

---

#### **4. Mitteilungen des Gemeinderates**

#### **5. Verschiedenes**

Kallnach, 3. Juni 2022

Gemeindeverwaltung Kallnach